



Brüssel, den 6. März 2025  
(OR. en)

6846/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0026(NLE)**

---

**UK 17**  
**FISC 51**

## **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. März 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 48 final

---

Betr.: Vorschlag für einen  
**BESCHLUSS DES RATES**  
über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten – Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 48 final.

---

Anl.: COM(2025) 48 final

---

6846/25

GIP.EU-UK

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

**DE**



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 6.3.2025  
COM(2025) 48 final

2025/0026 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – mit dem  
Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und  
der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich  
Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten – Handelssonderausschuss  
für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der  
Betreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist**

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben im Zusammenhang mit der geplanten Annahme der Beschlüsse zur Durchführung des Protokolls über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben (im Folgenden „Mehrwertsteuerprotokoll“) gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (im Folgenden „Abkommen“ oder „Handels- und Kooperationsabkommen“) zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1 Das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich**

Artikel 120 des Handels- und Kooperationsabkommens sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Vertragsparteien zusammenarbeiten, um für die Einhaltung des Mehrwertsteuerrechts zu sorgen und die Beitreibung von Forderungen in Bezug auf Steuern und Abgaben nach dem Mehrwertsteuerprotokoll sicherzustellen.

Mit dem Protokoll soll ein Rahmen für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich geschaffen werden, der es deren Behörden ermöglicht, einander bei der Gewährleistung der Einhaltung der Mehrwertsteuervorschriften, beim Schutz der Mehrwertsteuereinnahmen und bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben zu unterstützen.

#### **2.2 Der Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben**

Der gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe k des Handels- und Kooperationsabkommens eingesetzte Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben behandelt Angelegenheiten, die unter das Mehrwertsteuerprotokoll fallen.

In Artikel PMwSt.39 Absatz 1 ist vorgesehen, dass der Handelssonderausschuss regelmäßige Konsultationen durchführt und mindestens alle fünf Jahre das Funktionieren und die Wirksamkeit des Mehrwertsteuerprotokolls überprüft. Gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2 nimmt er außerdem Beschlüsse und Empfehlungen zur Durchführung sämtlicher Aspekte des Mehrwertsteuerprotokolls an.

#### **2.3 Der vorgesehene Rechtsakt des Handelssonderausschusses für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben**

Der vorgesehene Rechtsakt bezweckt die Annahme von Vorschriften, die für die Durchführung des Mehrwertsteuerprotokolls gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2 erforderlich sind. Insbesondere wird in Artikel PMwSt.39 Absatz 2 Buchstabe d auf die Standardformblätter Bezug genommen, die im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit

zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten für die Mitteilung von Informationen zu verwenden sind.

Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 10 des Handels- und Kooperationsabkommens für die Vertragsparteien bindend sein.

Der Beschluss deckt im Wesentlichen die elektronischen Formblätter ab, die im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Vereinigten Königreich und den Mitgliedstaaten für die Mitteilung von Informationen zu verwenden sind.

Die Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen gemäß Artikel PMwSt.19 Absatz 1 müssen überarbeitet werden, um sie an das System für den Austausch von Formularen (Exchange of Forms – EoF) nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2866 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2024) 8903 der Kommission vom 19. Dezember 2024, anzupassen.

Diese Änderung ist notwendig, um einen verbesserten Rahmen aufzustellen, der es beiden Vertragsparteien ermöglicht, von dem umfangreichen derzeit von den Mitgliedstaaten für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Beitreibung von Forderungen genutzten Instrumentarium Gebrauch zu machen. Daher muss der Beschluss Nr. 4/2023<sup>1</sup>, bereits geändert durch den Beschluss Nr. 1/2024<sup>2</sup>, geändert werden.

Um etwaige weitere Überarbeitungen der Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen gemäß Artikel PVTA.19 Absatz 1, mit denen diese an das EoF-System angepasst werden, zu erleichtern, sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die eine Genehmigung dieser etwaigen weiteren Überarbeitungen im Zuge des Verfahrens zur Festlegung des Standpunkts der Union durch die Kommission ermöglicht.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Der von der Europäischen Union im Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertretende Standpunkt sollte vom Rat festgelegt werden. Der Standpunkt bezieht sich auf die Annahme eines Beschlusses zur Durchführung des Mehrwertsteuerprotokolls gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2. Die Initiative wird zu einer besseren Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer führen.

Das vorgeschlagene Verfahren hat keine Auswirkungen auf den Inhalt des Handels- und Kooperationsabkommens. Eine Folgenabschätzung ist daher nicht erforderlich.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2023/2408 des Rates vom 16. Oktober 2023 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten – Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist (ABl. L, 2023/2408, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2408/oj>).

<sup>2</sup> ABl. L, 2024/2736, 24.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2736/oj>.

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### **4.1.1 Grundsätze**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

#### **4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Der Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben ist ein durch eine Übereinkunft, nämlich das Handels- und Kooperationsabkommen, eingesetztes Gremium.

Die Akte, die der Handelssonderausschuss erlassen soll, sind rechtswirksame Akte. Die vorgesehenen Rechtsakte werden nach Artikel 10 des Handels- und Kooperationsabkommens völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Abkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2 Materielle Rechtsgrundlage**

#### **4.2.1 Grundsätze**

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### **4.2.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Hauptzweck und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Durchführung des Mehrwertsteuerprotokolls gemäß Artikel PMwSt.39 Absatz 2. Da die Bestimmung die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die indirekten Steuern betrifft, ist auch Artikel 113 AEUV als Rechtsgrundlage anwendbar.

### **4.3 Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 113 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten – Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits<sup>1</sup> (im Folgenden „Handels- und Kooperationsabkommen“) wurde am 30. Dezember 2020 von der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft geschlossen und trat am 1. Mai 2021 in Kraft.
- (2) Das Handels- und Kooperationsabkommen und insbesondere dessen Protokoll über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und über die Amtshilfe bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben (im Folgenden „Protokoll“) bietet einen soliden Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit bei der Betrugsbekämpfung und der Beitreibung von Forderungen. Für diese Zusammenarbeit werden die meisten der Instrumente, die die Mitgliedstaaten derzeit für die Verwaltungszusammenarbeit und die Beitreibung von Forderungen einsetzen, von Nutzen sein.
- (3) Der Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben (im Folgenden „Handelssonderausschuss“), der mit dem Handels- und Kooperationsabkommen eingesetzt wurde, soll Empfehlungen aussprechen und Beschlüsse annehmen, um die ordnungsgemäße Funktionsweise und Durchführung des Protokolls zu gewährleisten.
- (4) Der Handelssonderausschuss soll [auf seiner [...] Sitzung] [einen Beschluss über] das Verfahren für die ordnungsgemäße Durchführung und Funktionsweise des Protokolls annehmen und die Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen festlegen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10. ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree\\_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

- (5) Da der Beschluss über die Festlegung der Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen für die Union bindend sein wird, ist es angezeigt, den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union im Handelssonderausschuss zu vertreten ist.
- (6) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> angehört —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits eingesetzten Handelssonderausschuss für Verwaltungszusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und der Beitreibung von Steuern und Abgaben zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelssonderausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.
- (2) Der Rat kann eine von der Kommission im Namen der Union zu äußernde befürwortende Haltung im Hinblick auf weitere Überarbeitungen der Standardformblätter für die Mitteilung von Informationen gemäß Artikel PMwSt.19 Absatz 1 billigen, um sie an das System für den Austausch von Formularen (Exchange of Forms – EoF) nach Anhang II des Durchführungsbeschlusses C(2019) 2866 der Kommission, zuletzt geändert durch den Durchführungsbeschluss C(2024) 8903 der Kommission vom 19. Dezember 2024, anzupassen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).